

Vorsteher der BVV
Herrn Stock

über BzBm



Beantwortung der **Kleinen Anfrage KA VII/0249** des Bezirksverordneten Rick Nagelschmidt,
Fraktion der SPD vom 03. 01. 2013

Thema: Entwicklung des Bauvorhabens Müggelturm

1. Kann nach einer gerichtlich festgestellten Entscheidung, welche den Kaufvertrag mit dem alten Eigentümer auflöst, sofort mit dem Bauen durch den Investor begonnen werden?
2. Wann wird die Entscheidung des Gerichts erwartet?
3. Sind Bauanträge des neuen Investors gestellt und bewilligt? Wenn nicht, bis wann ist damit zu rechnen und welche Fragen müssen ggf. ausgeräumt werden?
4. Welchen Zeitplan unterliegt das neue Bau- und Sanierungsvorhaben?
5. Ist über den Bauzeitraum der freie Zugang zum Müggelturm gewährleistet?
6. Inwieweit wird dem Betreiber des Imbisses auf dem Gelände ein Bestehen zugesichert, zumindest während der Bauzeit?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Das im Juli 2011 durch den jetzigen Eigentümer eingeleitete Baugenehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Gemäß § 71 Abs. 4 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) wird eine Baugenehmigung unbeschadet Rechte Dritter erteilt, d.h. die Baugenehmigung ist grundstücksbezogen und somit unter Berücksichtigung privatrechtlicher Rechtsbeziehungen übertragbar.

Zu 2.:

Hierzu liegen dem Bezirksamt Treptow-Köpenick keine verlässlichen Informationen vor.

Zu 3.:

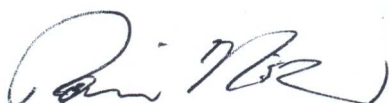
Zum Gesamtvorhaben Müggelturm liegen keine weiteren Bauanträge vor. Über geänderte Planungsabsichten von neuen Investoren und deren Umsetzungen in Form von Bauanträgen liegen dem BA keinerlei Informationen vor. Der Umfang der einzureichenden Bauvorlagen und der behördliche Prüfungsumfang bei Einleitung eines neuen Baugenehmigungsverfahrens ergibt sich (erneut) aus § 65 BauO Bln („reguläres“ Baugenehmigungsverfahren für ein Sonderbauvorhaben).

Zu 4.:

Mit einer Baugenehmigung wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Zeit der Genehmigungserteilung verbindlich festgestellt und gleichzeitig der Bau „freigegeben“. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme selbiger ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu 5. und 6.:

Entscheidungen zur weiteren Benutzbarkeit des Müggelturms und zur Fortsetzung des derzeitigen Imbissbetriebs obliegen dem Eigentümer des Grundstücks in Anhängigkeit vom Bauablauf und unter Berücksichtigung eines sicheren Baustellenbetriebs.



Rainer Hölmer

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von
Drucksachen der BVV

Zur Erstellung
dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

Drs. Nr.
KA VII/0249

Haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobener Dienst	1	0,75	38,29 €
	höherer Dienst	1	0,75	58,10 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung
Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

96,39 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

96,39 €